

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderungen der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung
krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“
(Anlage 7 BMV-Ä)

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird vor den Wörtern „1. bis 3.“ das Wort „Nrn.“ eingefügt.
- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. *Abweichend von Nr. 1. Satz 3 und Nr. 2. Satz 1 sind für das Kalenderjahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie 30 Fortbildungspunkte und die Teilnahme an mindestens einer industrieneutralen durch die Ärztekammer zertifizierten Pharmakotherapieberatung bzw. einer von den Krankenkassen angebotenen online-Pharmakotherapieberatung nachzuweisen. Ist die Teilnahme an einer industrieneutralen Pharmakotherapieberatung im Jahr 2020 - aus nicht durch den an dieser Vereinbarung teilnehmenden Arzt zu verantwortenden Gründen - nicht möglich, ist dies durch den Arzt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu dokumentieren. Zur Sicherstellung der Versorgung der Patienten und zur Aufrechterhaltung der weiteren Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung können die Partner dieser Vereinbarung hierfür einvernehmlich regionale Regelungen beschließen.“*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 04.09.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin